

Anlage

zur Begründung der

3. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge"

hier:

Auszug aus dem

Erläuterungsbericht zur

38. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel

9. Schallschutzberechnung gemäß DIN 18005

9.1 Berechnung der Schallemissionen

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen wird gemäß DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 4.5.2 von einem flächenbezogenen A-Schalleleistungspegel - tags und nachts - von $L_{w'} = 60$ dB ausgegangen, da daß Sondergebiet mit seiner dargestellten Zweckbestimmung dem eines Gewerbegebietes am ehesten entspricht.

9.2 Berechnung des Beurteilungspegels

Die Berechnung des Beurteilungspegels erfolgt nach DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 5. Die Gesamtfläche muß hierbei in einzelne Teilschallquellen unterteilt werden (vgl. Abbildung 1).

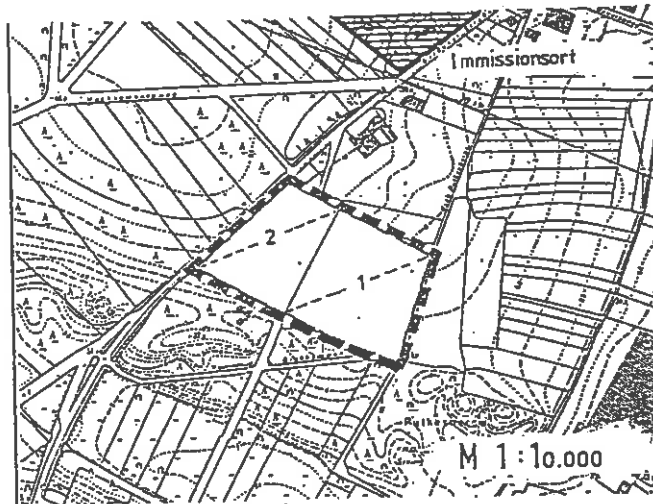


Abb. 1 Unterteilung in Teilschallquellen

Bei der Berechnung des Beurteilungspegels ist ein Höhenunterschied zwischen Immissionsort, Fenster im Obergeschoß eines einstöckigen Wohnhauses und der Schallquelle zu berücksichtigen.

Als mittlere Höhe des Fensters im Obergeschoß werden 4,50 m vom O.K.Gelände angesetzt.

Aus der abgebildeten Tabelle ergibt sich bei ungehinderter Schallausbreitung und der Berücksichtigung der einzelnen Berechnungsfaktoren

Fläche _i	S _i	L _{Wi}	S _o	L _{Si}	L _{mi}
1	21.750 qm	103,4 dB	300 m	- 61,7 dB	41,7 dB
2	15.380 qm	101,9 dB	300 m	- 61,7 dB	40,2 dB

ein resultierender Beurteilungspegel nach DIN 18005, Teil 1,
Abschnitt 5.3, Bild 8

von $L_r = 44,6 \text{ dB} .$

9.3 Beurteilung und Zusammenfassung der Schallimmissionen

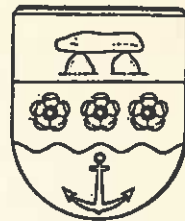
Der errechnete Beurteilungspegel von 44,6 dB(A) -tags- liegt somit unterhalb des Planungsrichtwertes für Wohnbauflächen von 50,0 dB(A).

Bei der Beurteilung bzw. Berechnung der Nachtwerte ist zu berücksichtigen, daß die Schallimmissionen überwiegend vom Besucher- und Zulieferverkehr ausgehen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Sondergebietes ist jedoch davon auszugehen, daß während der Nacht , also im Bereich der Ladenschlußzeiten im Handels- und Einzelhandelsgewerbe, ein wesentlich geringeres Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist.

Somit würden sich die Schallimmissionen im Bereich der Wohnbaufläche westlich der Landesstraße - L 54 - stark verringern, sodaß auch ohne rechnerischen Nachweis keine wesentlich negativen Auswirkungen auf das Wohngebiet zu erwarten sind.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1993		Ausgegeben in Meppen am 31.03.93		Nr. 8	
	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		85	Flächennutzungsplan; Genehmigung der Änderung Nr. 47 (Bereich Reha-Klinik, südlich der B 214 - Ortsteil Laxten) der Stadt Lingen (Ems)	63
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		86	Bebauungsplan Nr. 22 - Ortsteil Laxten; Baugebiet: "Reha-Klinik, südlich der B 214" der Stadt Lingen (Ems)	63
75	Sperzeit für Tauben im Frühjahr 1993	58	87	Bebauungsplan Nr. 154 - Änderung Nr. 8 nach § 13 BauGB; Baugebiet: "Erweiterung Industriepark Lingen-Nord" der Stadt Lingen (Ems)	64
76	Jahresabschluß der Hümmlinger Kreisbahn zum 31.12.91	58	88	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 1993 vom 28.01.93	65
77	Jahresabschluß der Meppen-Haselünner Eisenbahn zum 31.12.91	59	89	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meppen	65
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		90	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Schweinezuchtstall: Herr Franz Düsing, Meppen) der Stadt Meppen	66
78	Hauptsatzung der Gemeinde Gersten	59	91	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Papenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 20.12.79 - Berichtigung -	66
79	Inkrafttreten folgender Bauleitpläne der Stadt Haren (Ems): - Bebauungsplan "Feriendorf Dankern-Süd - 6. Änderung (vereinfacht)" - Bebauungsplan "Im Ortskern, 4. Änderung (vereinfacht)", Ortschaft Tinnen	60	92	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge" der Gemeinde Sögel	67
80	Satzung der Stadt Haselünne über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße "Auf dem Haspel" (zwischen Sandstraße und der Straße "Im Fehn"), der Bachstraße und der Schubertstraße	61	93	Bauleitplanung der Gemeinde Surwold; Bebauungsplan Nr. 23 "Westlich am Wohld - Teil III"	67
81	Bebauungsplan Nr. 137 - Änderung Nr. 7 nach § 13 BauGB; Baugebiet: "Am Herrenkamp" der Stadt Lingen (Ems)	62	94	I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Werlte (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 19.12.89	68
82	1. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lingen (Ems)	62	95	Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	68
83	1. Nachtrag zur Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Lingen (Ems)	62	96	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Erholungsgebiet Reiterstadion" der Gemeinde Werlte	71
84	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1993 vom 11.03.93	62	97	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Bockholter Straße" der Gemeinde Werlte (vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)	72

(2) Die Zone V umfaßt das übrige Stadtgebiet.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.90 in Kraft.

Papenburg, 24.01.90

STADT PAPENBURG

Hövelmann
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Der Plan M 1 : 5 000, in dem die Zonen I, II, III und IV farbig dargestellt sind, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadt Papenburg, Bauverwaltungsamt, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 66 (Neubau), eingesehen werden.

Papenburg, 23.01.90

STADT PAPENBURG
Der Stadtdirektor

92 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge" der Gemeinde Sögel

Die vom Rat der Gemeinde Sögel am 02.11.92 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge" wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

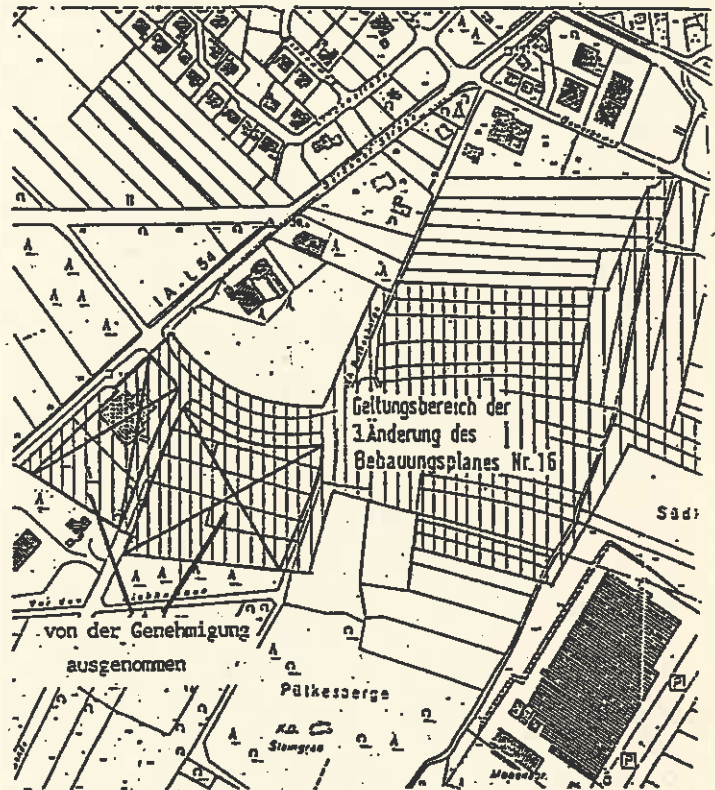
Der Landkreis hat mit Verfügung vom 27.01.93 (Az.: 65-610-523-23) erklärt, daß er teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Das innerhalb des Plangebietes festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächige Einzel- und sonstige großflächige Handelsbetriebe" ist von der Genehmigung ausgenommen.

Der teilweisen Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften ist der Rat der Gemeinde Sögel durch Beschluß vom 15.02.93 beigetreten.

Der Beitrittsbeschluß wird hiermit gleichzeitig bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Der besonders kenntlich gemachte Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Sögel, Zimmer 25, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 11.03.93

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

93 Bauleitplanung der Gemeinde Surwold; Bebauungsplan Nr. 23 "Westlich am Wohld - Teil III"

Der Landkreis Emsland hat zu dem am 03.09.92 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 23 "Westlich am Wohld - Teil III" mit Verfügung vom 05.03.93 (Az.: 65-610-515-25) gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.